Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 25 (1952-1953)

Heft: 1

Artikel: Über Prüfungsbewertungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850545

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zahlreiche Lehrer und Schüler möchten das Lebensbild eines Schriftstellers kennenlernen. Hier bietet sich vor allem den Schülerkalendern und den Jugendzeitschriften eine schöne Aufgabe.

Wie verdiente Jugendschriftsteller schon bisher mit Preisen ausgezeichnet wurden, könnten künftig größere kulturelle Vereinigungen auch Preisaufgaben stellen. Eine gestellte Aufgabe kann ja der Anstoß zu einem bedeutenden Werk sein, wie wir von Gotthelf wissen.

Es wäre an der Zeit, wieder einmal die Diskussion über Wesen und Bedeutung des Jugendbuches an der Öffentlichkeit zu führen.

Wenn die Jugendschriftsteller mit den vorliegenden Leitsätzen ihre Wunschliste aufgestellt haben, sind sie ebenso gern bereit, ihrerseits die Wünsche der Lehrerschaft entgegenzunehmen.

Über Prüfungsbewertungen

In der Schweizerischen Zeitschrift für Kaufmännisches Bildungswesen erschien eine äußerst instruktive Arbeit zur Beurteilung von Buchhaltungsarbeiten. Damit wird ein Thema angeschnitten, das häufig bei Prüfungen in verschiedenen Fachwissenschaften zur Diskussion steht. Mit Bewilligung der Redaktion bringen wir den Artikel auch unsern Lesern zur Kenntnis.

Man kann alles auch anders ansehen . . .

Zur Notengebung im Fache Buchhaltung

Von einem Handelslehrer

Die nachfolgenden Ausführungen mögen den Anschein erwecken, Selbstverständlichkeiten zu behandeln, und dem Fachmann als banal erscheinen. Es handelt sich jedoch um Fälle, die bei der Beurteilung von Buchhaltungsarbeiten an Lehrabschlußprüfungen zwischen den Experten strittig waren. Sie zeigen, wie sehr man sich bei der Beurteilung von Schülerleistungen vor jedem Schemadenken hüten muß. Der Lehrer wird daraus den Schluß ziehen, daß man auf Einwendungen, Fragen und vom Schema abweichende Lösungen der Schüler sorgfältig eingehen muß; sie verraten oft ein sehr gründliches Erfassen der Zusammenhänge.

Fall 1:

Aufgabe: Die Bank diskontiert unseren Eigenwechsel im Nennwert von Fr. 5,000.—, Diskont Fr. 50.—, der Barwert von Fr. 4,950.— wird uns in bar ausbezahlt.

Buchung des Schülers:

Besitzwechsel an Schuldwechsel . .	Fr. 5 000.—
Kassa an Besitzwechsel	Fr. 4,950.—

(Vor-) Urteil des Experten: «Völlig falsch! Der Schüler verwechselt ja Besitz- und Schuldwechselkonto! Ein Schuldwechsel gehört niemals auf das Besitzwechselkonto!»

Im konkreten Fall war kurz vor der Prüfung, veranlaßt durch Schülerfragen, mit der Klasse dieses Schülers besprochen worden, wie Eigenhypotheken verbucht und bilanziert werden können. Der Schüler hat nun dieses Wechselgeschäft auf sehr ungewöhnliche, aber durchaus richtige Weise analog behandelt und damit sicher mehr buchhalterisches Denkvermögen gezeigt, als wenn er nach gewohntem Schema F drauflosgebucht hätte. Die Meinung des Experten ist übrigens offensichtlich unrichtig; wenn z. B. eine Bank eigene, rediskontfähige Akzepte diskontiert und bis zum Verfall als Besitzwechsel bucht oder wenn die Nationalbank ihre eigenen Noten sowohl im Kassenbestand als auch im Notenumlauf aufführt, so ist dies in keiner Weise falsch.

Fall 2:

Aufgabe: Einkauf von Verpackungsmaterial auf Kredit Fr 3,000.—.

Buchung des Schülers:

Wareneinkauf an Kreditoren . . .	Fr. 3,000.—

(Vor-) Urteil des Experten: «Falsch! Packmaterial ist Erlösminderung und gehört auf Warenverkauf, eventuell als Gemeinkostenmaterial auf Unkosten!»

Der Schüler hat seine Lehre bei einem Großhändler gemacht, der gewisse Kolonialwaren fertig verpackt unter eigener Marke an die Wiederverkäufer liefert. Es läßt sich durchaus vertreten, die Kosten der Düten und Schachteln zum Einstandspreis der (abgepackten) Ware zu rechnen, genau so, wie man z. B. die Kosten von Zigarettenschachteln oder von Stanniol und Umschlag von Schokoladetafeln zu den Herstellungskosten der Zigaretten und Schokolade zählen wird. Ich möchte ausdrücklich erwähnen, daß es mir passierte, daß dieser Einwand von einem

(allerdings sehr aufgeweckten) Lehrling bei der Besprechung von Kalkulationsaufgaben im 6. Semester gemacht wurde.

Fall 3:

Aufgabe: Eine Sendung ist irrtümlich an den Debitor A anstatt an den Debitor B spediert worden. A sendet die Ware an B und verrechnet Fr. 5.— für Fracht.

Buchung des Schülers:

Unkosten an Debitoren . . . . . Fr. 5.—

Experte: «Falsch! Versandkosten sind Einzelkosten des Verkaufs (Erlösminderungen) und müssen auf Warenverkauf belastet werden!»

Im vorliegenden Fall trifft dies nicht zu. Die Versandkosten sind nicht Einzelkosten (man wird nicht bei einem Geschäft mit B Fr. 5.— für eine bei diesem Geschäft sicher vorauszusehende Fehlspedition einkalkulieren), sondern typische Gemeinkosten — Kosten, die durch die unvermeidlichen Unaufmerksamkeiten entstehen, genau so, wie Debitorenverluste durch die unvermeidlichen Fehler in den Kreditorteilen. Wie der Schüler wirklich überlegt hatte, war im konkreten Fall nicht festzustellen; da aber das Wesen der Einzel- und Gemeinkosten im Unterricht sehr gründlich behandelt worden war, wird man in einem solchen Fall vernünftigerweise zu Gunsten des Angeklagten entscheiden und annehmen, daß der Schüler die richtige Überlegung gemacht hatte.

Fall 4:

Aufgabe: Im Kontenplan findet sich ein Konto Autobetriebskosten. Unter den Abschlußposten ist u. a. eine Abschreibung auf dem Auto zu verbuchen.

Buchung des Schülers: Abschreibung an Auto.

Experte: «Falsch! Die Abschreibung gehört auf das Konto Autobetriebskosten, denn dort sollen die Jahreskosten des Autobetriebs ausgewiesen werden.»

Die Frage ist: Sollen auf dem Konto Autobetriebskosten die *gesamten* Jahreskosten (einschließlich die fixen, teilweise (Abschreibungen) nur willkürlich bestimmbaren Kosten) oder nur die proportionalen, *zusätzlichen*, Grenz-Jahreskosten ausgewiesen werden? Für beides lassen sich gute Gründe anführen: Soll z. B. die Fahrweise der Chauffeure kontrolliert werden oder benötigen wir einen proportionalen (Grenz-) Kilometersatz, so wird man nur die Summe der Aufwendungen für Treibstoff, Oel, Reifen, Reparaturen zu ermitteln haben; wollen wir einen Vollkostensatz ausrechnen, so müssen wir natürlich die gesamten Kosten einschließlich Abschreibungen, Garagemiete, Steuern und dgl. kennen. Sicher aber ist es nicht falsch, die laufend entstehenden und ständig beeinflußbaren Kosten von den nur geschätzten und in Jahrespauschalbeträgen bezahlten zu trennen. Im Unterricht wird man sich zweckmäßigerweise an *ein* Verfahren halten, aber nicht sagen: «Das andere ist falsch», sondern: «Wir machen es uns zur Regel, auf diese Weise zu buchen». Mit den guten Schülern kann man das pro und contra der verschiedenen Möglichkeiten erörtern, und bei Prüfungen wird man vernünftigerweise jedes richtige Verfahren gelten lassen.

AUS DEM WIRKEN DER PRIVATSCHULEN

Am 5. März 1952 erreichte uns die Trauerbotschaft, daß *Frau Prof. Hulda Buser-Widmer* nach kurzer, schwerer Krankheit mitten aus ihrer großen Arbeit heraus heimgegangen ist. Wir verlieren in ihr eine charaktervolle Erzieherpersönlichkeit, deren Tätigkeit von tiefem sittlichen Ernst getragen war. Im Jahre 1908 gründete sie mit Herrn Professor Buser sel. das Töchter-Institut in Teufen. Es brauchte in der damaligen Zeit großen Mut, eine Erziehungsstätte zu schaffen, deren Ziele teilweise im Gegensatz zur Zeitauffassung standen. Erziehung der Mädchen zur *Lebenstüchtigkeit* war die Parole. Außer der seelisch-charakterlichen Ausbildung sollten die Mädchen sich in bestimmten *Berufsarten* ausbilden. Für die heutige Zeit bedeutet dies eine Selbstverständlichkeit. Um die Jahrhundertwende war die Auffassung jedoch noch anders. Unzählige Schwierigkeiten galt es zu überwinden, bis sich die neue Erkenntnis Bahn brach. Frau Prof. Buser hat Seite an Seite mit ihrem Gatten ihr ganzes Leben in den Dienst der damals neuartigen Idee gestellt und am Aufbau und Ausbau des Töchterinstituts zur vollen Blüte mitgewirkt.

War Frau Prof. Buser auch eine strenge Pädagogin, so zeugte ihre berufliche Tätigkeit von einer tiefen Mütterlichkeit und großen Güte. Hunderten von jungen Töchtern hat Frau Prof. Buser eine Erziehung und Bildung mit auf den Weg gegeben, die sie befähigten, in den Lebensstürmen zu bestehen.

Die Kollegen verlieren in Frau Professor Buser eine hochgeschätzte Pädagogin. In Fragen ihrer persönlichen Überzeugung war sie kompromißlos. Mit ihr geht eine Frauenpersönlichkeit von uns, deren Wirken hohes Menschentum auszeichnet. *G.*